

Schulordnung

Musikschule Domat/Ems Felsberg

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht; selbstverständlich bezieht sich diese Bezeichnung immer auf beide Geschlechter.

1. Bildungs- und Unterrichtsangebot

- 1.1. Das Angebot umfasst:
 - Musikalische Grundschulung
 - Instrumental- und Vokalunterricht
 - Gruppenmusizieren (Jugendorchester, Ensembles, Bands)
 - Workshops, Ergänzungskurse

Detailinformationen über das Angebot sind unter www.musikschule-ems.ch einsehbar oder auf dem Sekretariat als Schulprogramm erhältlich.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung erfolgt mittels elektronischem Anmeldeformular (www.musikschule-ems.ch) oder schriftlichem Anmeldeformular für das **1. Semester bis 31. Mai** und für das **2. Semester bis 15. Dezember**.
- 2.2. Verspätete Anmeldungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Anmeldung verpflichtet zur Einhaltung dieser Schulordnung.
- 2.4. Falls nicht alle Angemeldeten unseren Lehrpersonen zugeteilt werden können, erstellen wir eine Warteliste. Die Anmeldung bleibt in diesem Fall bis zur Einteilung bei der entsprechenden Lehrperson gültig, ausser sie wird schriftlich zurückgezogen.
- 2.5. Die Anmeldung wird durch das Sekretariat bestätigt.
- 2.6. Falls der gewünschte Unterricht nicht belegt werden kann (Lehrperson ohne freie Kapazität, keine geeignete Gruppe) nimmt das Sekretariat bis spätestens Mitte Juni (1. Semester) oder Mitte Januar (2. Semester) Kontakt auf.

3. Eintrittsalter

- 3.1. Die Angaben über das Eintrittsalter sind unverbindlich. Je nach Entwicklung und Motivation des Kindes kann das Alter variieren. Wir empfehlen zunächst den Besuch der Musikalischen Grundausbildung, sie bildet die Grundlage für den weiteren Instrumental- und Gesangsunterricht. Daneben können Kinder, die sich auf Grund ihrer musikalischen Begabung für einen früheren Beginn eignen, bereits einen Instrumentalunterricht besuchen.
- 3.2. Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet die Lehrperson nach einer Eignungsabklärung im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

4. Zuteilung Lehrperson – Lehrerwechsel

- 4.1. Die Zuteilung der Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung, Wünsche werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 4.2. Wird ein Lehrerwechsel oder Fachwechsel gewünscht, kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin und nach Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen eine andere Zuteilung auf den nächsten Semesterbeginn vornehmen. Das Gesuch muss jeweils bis zum **31. Mai bzw. 15. Dezember** beim Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

5. Unterrichtszeit, Lektionsdauer und Lektionsart, Stundenplan

- 5.1. Das Schuljahr umfasst zwei Semester zu je 18 Lektionen.
- 5.2. Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Gemeindeschulen und werden auf der Homepage publiziert.
- 5.3. Spätestens in der Einteilungswoche nach den Sommerferien sucht die Lehrperson mit dem Schüler eine verbindliche Unterrichtszeit. Die erste Schulwoche des neuen Schuljahres ist dafür bestimmt und deshalb unterrichtsfrei. Die abgesprochene Unterrichtszeit ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in gegenseitigem Einverständnis geändert werden.
- 5.4. Der Musikunterricht bei Kindern und Jugendlichen erfolgt in der Regel als Einzelunterricht in Lektionen zu 30, 40, 50 oder 60 Minuten.
- 5.5. Der Musikunterricht für Erwachsene kann auch als Abonnement angeboten werden.
- 5.6. Die Lektionsart und Lektionsdauer wird in Absprache mit der Lehrperson festgelegt.

6. Gruppenunterricht

- 6.1. Es werden nur vereinzelte Instrumente in Gruppen unterrichtet, diese sind im Schulprogramm besonders gekennzeichnet.
- 6.2. Gruppenunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn eine geeignete Gruppe gebildet werden kann und die Fähigkeiten, das Alter und die Fortschritte der Schüler miteinander korrespondieren. Gruppenunterricht soll nicht aus finanziellen, sondern nach Absprache mit der Lehrperson aus pädagogischen Gründen gewählt werden. Die Lehrperson entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen Gruppenunterricht gegeben sind.
- 6.3. Falls keine geeignete Gruppe gebildet werden kann oder im 2. Semester eine Gruppe aufgelöst werden muss, sucht die Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Schulleitung eine sinnvolle Lösung.
- 6.4. Wenn kein Gruppenunterricht angeboten werden kann, wird im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten Einzelunterricht erteilt. Dazu muss das Schulgeld für den Einzelunterricht entrichtet werden.

7. Unterrichtsbesuch

- 7.1. Der Unterricht ist regelmässig, gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- 7.2. Die Erziehungsberechtigten sollen darauf achten, dass ihr Kind regelmässig übt.
- 7.3. Die Erziehungsberechtigten sind jederzeit eingeladen, den Unterricht ihres Kindes von Zeit zu Zeit zu besuchen. Der Unterrichtsbesuch ist vorgängig mit der Lehrperson abzusprechen.

8. Instrumente und Noten

- 8.1. Die Beschaffung und Instandhaltung des Instrumentes ist Sache des Schülers und der Erziehungsberechtigten. Die Lehrperson steht auf Wunsch beratend zur Seite.
- 8.2. Die Beschaffung der Noten ist Sache des Schülers und der Erziehungsberechtigten.

9. Lernziele

- 9.1. Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler individuelle Lernziele und führt mit ihm und den Erziehungsberechtigten mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch.

- 9.2. Mindestens einmal pro Jahr gibt die Lehrperson dem Schüler die Gelegenheit, im Rahmen eines Konzertes oder einer Vorspielübung öffentlich aufzutreten. Das Konzert zusammen mit der Vorprobe kann als erteilte Unterrichtslektion angerechnet werden.
- 9.3. Die Teilnahme an öffentlichen Konzerten und allfälligen Stufenchecks im Rahmen der Musikschule ist für den Schüler freiwillig. Die Musikschule empfiehlt, diese Auftrittsmöglichkeiten zu nutzen.

10. Pflichten der Schüler - Absenzen

- 10.1. Der Schüler ist verpflichtet, einen respektvollen Umgangston zu pflegen, sich an die jeweiligen Hausordnungen zu halten und zu den Instrumenten und dem Mobiliar der Musikschule Sorge zu tragen.
- 10.2. Über Absenzen ist die Lehrperson umgehend zu informieren, bei voraussehbaren Absenzen möglichst mindestens eine Woche im Voraus.
- 10.3. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, versäumte Lektionen nachzuholen.
- 10.4. Bei Krankheit oder Unfall des Schülers wird ab der dritten aufeinander folgenden Ausfallstunde gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen zurückerstattet. (Punkt 13.2)
- 10.5. Die durch Feiertage und Schulanlässe (Schulreise, Sporttag etc.) ausfallenden Lektionen werden nicht nacherteilt und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgelds.

11. Absenzen Lehrpersonen

- 11.1. Die Lehrperson informiert den Schüler rechtzeitig über allfällige Abwesenheiten.
- 11.2. Ausfallende Lektionen werden grundsätzlich vor- oder nachgeholt. Ausgenommen davon sind Abwesenheit wegen Krankheit der Lehrperson.
- 11.3. Ab der dritten nacheinander ausfallenden Lektion wird eine Stellvertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, besteht ein Anrecht des Schülers auf Rückerstattung des Schulgelds ab der dritten ausgefallenen Lektion. (Punkt 13.3)

12. Schulgeld

- 12.1. Die Höhe des Schulgelds wird durch die Musikschulkommission festgelegt und frühzeitig vor Schuljahresbeginn veröffentlicht.
- 12.2. Das Schulgeld wird semesterweise erhoben (Oktober und März) und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- 12.3. Bei verspäteter Bezahlung (ab 2. Mahnung) werden Verzugszins sowie allfällige Mahngebühren verrechnet.
- 12.4. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, das Schulgeld in Raten zu bezahlen. Bitte setzen Sie sich dazu mit dem Sekretariat in Verbindung.

13. Schulgeldermässigungen und -rückerstattungen

- 13.1. In finanziellen Notsituationen kann eine Schulgeldermässigung beantragt werden. Bitte konsultieren Sie dazu das Reglement für Schulgeldermässigungen, welches auf dem Musikschulsekretariat erhältlich und auf der Homepage einsehbar ist.
- 13.2. Bei Krankheit oder Unfall des Schülers wird ab der dritten aufeinander folgenden Ausfallstunde gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen zurückerstattet. (Punkt 10.4)

- 13.3. Fallen durch Krankheit der Lehrperson oder durch gesetzliche Feiertage mehr als drei Lektionen pro Semester aus, kann das Schulgeld ab der vierten ausgefallenen Lektion auf Antrag hin zurückerstattet werden.
- 13.4. Bei unvorhergesehenem Wohnortswechsel wird das Schulgeld auf Antrag hin anteilmässig zurückerstattet.
- 13.5. Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:
- Unterlassung der fristgerechten Abmeldung (Punkt 14.1)
 - Ausschluss (Punkt 16.1)

14. Austritt – Kündigung

- 14.1. Der Austritt ist nur auf Ende eines Semesters möglich. **Die Kündigung muss zwingend durch die Lehrperson sowie die Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und ist schriftlich jeweils bis zum 31. Mai bzw. 15. Dezember an das Sekretariat zu senden.** Ausgenommen bleibt der Fall gemäss Punkt 13.4.
- 14.2. **Meldet sich der Schüler nicht fristgemäss ab, so gilt er automatisch als für ein weiteres Semester angemeldet.**
- 14.3. Anmeldungen für die musikalische Grundausbildung und die weiteren Ensembles wie Jugendorchester usw. gelten für die Dauer eines Schuljahres (2 Semester). Nach Ablauf tritt der Schüler ohne Abmeldung aus dem Kurs aus, falls nicht eine neue Anmeldung erfolgt.

15. Fotomaterial

- 15.1. Wir verwenden Foto- und Videomaterial von öffentlichen Konzerten und Anlässen der Musikschule für unsere Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Webseite). Sollten Sie dagegen Vorbehalte haben, melden Sie dies bitte dem Musikschulsekretariat.

16. Ausschluss

- 16.1. Wird das Schulgeld nach der zweiten Mahnung immer noch nicht bezahlt, wird der Schüler von der Schule verwiesen.
- 16.2. Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder diesen nicht ordnungsgemäss besuchen, können von der Musikschulkommission vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Rückerstattungsansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

17. Haftung

- 17.1. Die Versicherung von Risiken (z. B. Krankheit, Unfall, Beschädigungen des eigenen sowie der Instrumente der Musikschule) ist Sache des Schülers und deren Erziehungsberechtigten.
- 17.2. Die Musikschule übernimmt keine über die Berufshaftpflicht der Lehrperson hinausgehende Haftung.

18. Schlussbestimmung

- 18.1. Diese Schulordnung wurde von der Musikschul-Kommission am 19. März 2018 beschlossen und tritt am 1. August 2018 in Kraft.


Adrian Willi, Präsident


Bruno Danuser, Vizepräsident


Anita Jehli, Schulleiterin